

Die vorliegende Vereinbarung wird auf Basis der folgenden Rahmenbedingungen abgeschlossen:

1. Anmeldungen für den Beginn des Schuljahres

Eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme an der schulischen Tagesbetreuung ist von den Eltern bis spätestens 1. Juni.2025 erforderlich. Der Betreuungsumfang für das folgende Schuljahr orientiert sich an den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen. Weitere Anmeldungen nach diesem Termin sind möglich, solange dies keine Änderung des Betreuungsumfanges (Beschäftigungsausmaß der/des Betreuers/in) bewirkt.

Die Anmeldung hat zu umfassen:

- die Anzahl der Wochentage, an denen eine Betreuung erfolgen soll.
- die genauen Wochentage, an denen Betreuung stattfinden soll.

Eine Abmeldung ist in der ersten Schulwoche und mit Semesterende möglich.

2. Außerordentliche An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen nach dem 1. Juni.2025 sind zulässig, wenn

- a. ein Schulwechsel erfolgt, sofern die An- oder Abmeldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Änderung des melderechtlichen Hauptwohnsitzes (An- oder Abmeldung in der Gemeinde Jedenspeigen) vorgenommen wird, oder
- b. eine Änderung der familiären Betreuungsstruktur eintritt, aus der sich unvorhersehbar ein Bedarf für die schulische Betreuung ergibt bzw. wegfällt (z.B.: wesentliche Änderungen der zeitlichen Arbeitsstruktur der Erziehungsberechtigten).

3. Betreuungsablauf

Im Anschluss an den Unterricht (nach der vierten oder fünften Unterrichtsstunde) hat jedes für diesen Tag angemeldete Kind selbstständig die Räume aufzusuchen, in denen der/die Betreuer/in für den Mittagstisch sorgt. Es obliegt den Erziehungsberechtigten ihr Kind entsprechend zu schulen, damit dieses die Betreuung in Anspruch nimmt.

Der Mittagstisch findet um 12.50 Uhr statt. Die Kinder, die nach der vierten Unterrichtsstunde den Unterricht beenden, werden von der/dem Betreuer/Betreuerin bis zum Unterrichtsende der Kinder die fünf Unterrichtsstunden haben betreut und das Mittagessen wird mit allen Kindern eingenommen.

Die betreute Lernstunde (Gegenstandsbezogene Lernzeit) folgt auf den Mittagstisch. Diese wird von den Lehrer*innen gehalten. Im Anschluss an die Lernstunde wird die Beaufsichtigung der Kinder vom/von der Betreuer*in durchgeführt.

4. Mittagstisch

Bei Anmeldung ist verbindlich anzugeben, ob das von der Firma Gourmet zubereitete Essen bestellt wird. Besondere Zubereitungswünsche (z.B. für Allergiker) müssen mit der Betreuungsperson abgeklärt werden.

Eine Abmeldung vom Mittagstisch ist nur bis zum Ende der dritten Woche möglich und wird ab dem Monat Oktober wirksam. In diesem Fall ist nur der Kostenbeitrag für den Monat September zu entrichten.

Die Verrechnung der Kosten für die Teilnahme am Mittagstisch erfolgt am Ende des Monats - in dem das Essen konsumiert wurde - per Erlagschein.

Die Eltern haben im Falle des Fernbleibens von der Schule bzw. von der schulischen Tagesbetreuung ihr Kind bis um 8:00 Uhr vom Mittagstisch abzumelden, da sonst die Essensportion zubereitet wird und daher auch von den Eltern bezahlt werden muss. Für Kinder, für die kein Mittagsmenü bestellt wurde, haben die Erziehungsberechtigten entsprechend den Essgewohnheiten des Kindes Vorsorge zu treffen. Das Mittagessen ist in geeigneten Warmhaltebehältern mitzugeben. Darüber ist die Betreuungsperson in Kenntnis zu setzen. Es zählt nicht zu den Pflichten der Betreuungsperson, diese mitgebrachten Speisen zuzubereiten oder zu wärmen.

5. Unterbrechung der Betreuung

Für Aktivitäten der Kinder in einem (Sport-)Verein (einschließlich Training) oder im Rahmen der Musikschulausbildung (Unterricht und Auftritte) ist die Unterbrechung der Betreuung zulässig. Für den Fall, dass ein Kind am Mittagstisch teilnimmt, ist eine Unterbrechung der Betreuung so festzulegen, dass das Kind für den gesamten Zeitraum bei der Essenszeit anwesend ist. Das Unterbrechen der Betreuung, um andere Termine zu berücksichtigen, obliegt grundsätzlich den Kindern selbst. Die Betreuerin wird die Kinder dabei so weit als möglich unterstützen, wobei keine verbindliche Zusage möglich ist, erforderliche Erinnerungen dazu in allen Fällen fristgerecht auszusprechen.

Ab dem Verlassen des Betreuungsraumes endet die Aufsichtspflicht. Es obliegt der Beurteilung jedes Erziehungsberechtigten, ob das Kind ab Verlassen der Gruppe bis zur Rückkehr alle Handlungen ohne entsprechende Aufsicht eigenverantwortlich bewältigen kann. Erforderlichenfalls haben die Erziehungsberechtigten für eine entsprechende Aufsicht in dieser Zeit vorzusorgen.

Erfolgt die Rückkehr des Kindes nicht entsprechend der zeitlichen Vorgabe, so obliegt es der Lehrkraft bzw. der Betreuerin, umgehend durch zielführend erscheinende Erkundigungen abzuklären, ob ein Handlungsbedarf oder Verständigungspflichten entstehen.

6. Betreute Lernstunde

Die betreute Lernstunde beginnt nach dem Mittagstisch.

Pädagogische Vorgaben für die betreute Lernstunde sind:

- a. vorrangig alle Kinder dazu anzuhalten, ihre schulischen schriftlichen Arbeiten zu verrichten,
- b. bei dabei auftretenden Fragen Unterstützung zu leisten,
- c. den Unterrichtsstoff vom Vormittag entsprechend zu vertiefen, wobei der Lernstunde vorgelagert konkrete Vorbereitungen entsprechend den dienstlichen Vorgaben der Bildungsdirektion zu treffen sind. Die Aufsicht dafür obliegt nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Schulleiter.

Von der Schule wird den Erziehungsberechtigten zugesagt, im Hinblick auf die vollwertige Betreuungsstunde, für eine korrekte Erfüllung der Erledigung der schriftlichen Arbeiten (von begründeten Ausnahmefällen abgesehen) Sorge zu tragen. Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erledigung der Hausübung obliegt aber den Erziehungsberechtigten.

7. Ende der Betreuung

An ganztägigen Schulformen ist die Tagesbetreuung an allen Schultagen bis 16.00 Uhr gegeben. Auf Wunsch der Eltern kann in Absprache mit der Betreuungsperson und dem Schulleiter die Betreuung an einzelnen Tagen nach der Lernstunde enden.

8. Betreuungsbeitrag

Der Elternbeitrag dient zur teilweisen Abdeckung der Betreuungskosten und entspricht der Vorgabe von Bund und Land Niederösterreich. Es gilt der Grundsatz, dass für jeden Monat pauschal der Kostenbeitrag zu entrichten ist, unabhängig von der Anzahl der Schul- und damit Betreuungstage. Bei einer außerordentlichen An- oder Abmeldung ist der pauschale Monatsbeitrag ohne Abschlag für jene Monate zu entrichten, in denen noch die Betreuungsanmeldung vorlag.

9. Unterrichtsfreie Tage

In den Ferien (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, ...) und an schulautonomen Tagen findet keine schulische Tagesbetreuung statt.

10. Kostenaufstellung

Betreuungskosten monatlich (10 x pro Jahr),

1-2 Tage/Woche	€ 45,00
3 Tage/Woche	€ 69,00
4 Tage/Woche	€ 93,00
5 Tage/Woche	€ 116,00

Essensbeitrag pro Tag: € 4,60

Lernhilfebeitrag monatlich (10x pro Jahr): € 13,10
(unabhängig vom Betreuungsumfang)

11. Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung der schulischen Tagesbetreuung obliegt dem Schulleiter. Alle finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Schulerhalter (Marktgemeinde Jedenspeigen) abzuwickeln.

Bei Fragen, Wünschen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Schulleiter.

VD Michael Müllner

Zahlungen bitte an den Schulerhalter:

Marktgemeinde Jedenspeigen
Bahnstraße 2, 2264 Jedenspeigen
Tel. 02536/8224, Fax: 02536/8224-20
www.jedenspeigen.at, e-mail: gemeinde@jedenspeigen.gv.at

Raiffeisenkasse Zistersdorf
IBAN: AT303298500009700535
BIC: RLNWATWWZDF